

BVGer E-5099/2025 vom 17. Juli 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5099_2025

FR: TAF E-5099/2025 du 17 juillet 2025

IT: TAF E-5099/2025 del 17 luglio 2025

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). Die Beschwerde ist zulässig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen (Legitimation [Art. 48 Abs. 1 VwVG], Frist [Art. 108 Abs. 3 AsylG], und Form [Art. 52 Abs. 1 VwVG]) sind offensichtlich erfüllt. Auf die Beschwerde ist – unter Vorbehalt der Erwägung 1.2 – einzutreten.

E. 1.2

Der Beschwerde kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu und das SEM hat diese auch nicht entzogen (Art. 55 Abs. 1 und 2 VwVG), womit auf den Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung

E-5099/2025 Seite 6 nicht einzutreten ist. Für vollzugshemmende superprovisorische Massnahmen bestand nach dem Gesagten ebenfalls keine Veranlassung.

E. 2

Die Beschwerde erweist sich – wie im Folgenden zu erläutern sein wird – als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin, ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111 Bst. e sowie Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1–3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.). Hinsichtlich der Frage der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs hat die Vorinstanz eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb

das Bundesverwaltungsgericht diese Punkte insoweit ohne Einschränkung prüft.

E. 4.1

Die Vorinstanz begründete ihre Verfügung im Wesentlichen damit, der Beschwerdeführer sei im sicheren Drittstaat Griechenland als Flüchtling anerkannt und Griechenland habe seiner Rückübernahme zugestimmt. Er könne dorthin zurückkehren, ohne eine Rückschiebung in Verletzung des Non-Refoulement-Prinzips befürchten zu müssen. Es sei daher in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG i.V.m. Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG nicht auf sein Asylgesuch einzutreten. Da der Beschwerdeführer in einen Drittstaat reisen könne, in dem er Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG finde, sei das Non-Refoulement-Gebot bezüglich des Heimat- oder Herkunftsstaats nicht zu prüfen. Mit Verweis auf das Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3427/2021, E-3431/2024 vom 28. März 2022 sei nicht davon auszugehen, dass seine Überstellung nach Griechenland gegen Art. 3 EMRK

E-5099/2025 Seite 7 verstosse. Weder die in Griechenland herrschende Situation noch andere Gründe sprächen ferner gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs dorthin. Gestützt auf die Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) habe der Beschwerdeführer Ansprüche beispielsweise in Bezug auf Sozialleistungen, Wohnraum und Zugang zur Gesundheitsversorgung. Er sei gehalten, die ihm zustehenden Leistungen direkt bei den griechischen Behörden geltend zu machen und allenfalls auf dem Rechtsweg einzufordern. Zudem könne er sich ergänzend an eine der vor Ort tätigen Hilfsorganisationen wenden und sich darum bemühen, in die vor Ort vorhandenen Unterstützungsprogramme aufgenommen zu werden. Es seien keine Gründe ersichtlich, dass er bei einer allfälligen Rückkehr nach Griechenland in eine existenzielle Notlage geraten würde. Dem Beschwerdeführer sei es nicht gelungen, die Regelvermutung der Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Griechenland umzustossen. Seinen Aussagen würden sich keine konkreten Hinweise dafür entnehmen lassen, dass ihm die griechischen Behörden oder nichtstaatliche Hilfsorganisationen vorläufig – insbesondere nach Gewährung des Schutzstatus – die ihm gemäss der oben erwähnten Qualifikationsrichtlinie zustehenden Rechte verweigert hätten. Der Beschwerdeführer habe Griechenland etwa acht Monate nach der Gewährung des Schutzstatus verlassen. Vor diesem Hintergrund könne den griechischen Behörden nicht pauschal unterstellt werden, diese hätten die ihm allenfalls zustehende Leistungen nicht gewährt. Griechenland sei sodann ein Rechtsstaat mit funktionierendem Justizsystem. Sollte sich der Beschwerdeführer durch die griechischen Behörden ungleich oder rechtswidrig behandelt fühlen (etwa durch das geltend gemachte Verhalten der griechischen Polizisten nach dem Aufgriff in Griechenland und auch in der Folgezeit als Asylsuchender), könne er sich mit einer Beschwerde, nötigenfalls unter der Zuhilfenahme eines Anwalts respektive einer Anwältin oder einer karitativen Organisation, an die zuständigen Stellen wenden. Grundsätzlich seien die griechischen Polizeibehörden schutzwilling und -fähig. Einzelne fehlbare Beamte, die in Überschreitung ihrer Amtsbefugnis handeln würden, könnten rechtlich belangt und deren Vorgehen gemäss der nationalen Strafordnung entsprechend geahndet werden. Im Übrigen könnten auch Privatpersonen (etwa die von ihm erwähnten F. _____ oder die Schlepper) effektiv zur Anzeige gebracht werden. Ferner sei die medizinische Versorgung in Griechenland grundsätzlich gewährleistet. Es würden sich aus den Akten keine Hinweise auf aktuelle lebensbedrohliche physische oder psychische gesundheitliche Beeinträchtigungen beim Beschwerdeführer ergeben, so dass bei einer

Überstellung nach Griechenland auf eine gesundheitliche Gefährdung zu schliessen wäre, welche die Rückführung gemäss ständiger Praxis – und auch unter

E-5099/2025 Seite 8 der Berücksichtigung einer allfälligen Verletzung von Art. 3 EMRK – als nicht zulässig oder nicht zumutbar erscheinen liesse. Insgesamt lägen keine Hinweise auf eine äusserste Vulnerabilität vor, welche eine Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Griechenland begründen könnte. Zusammenfassend sei der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland zulässig und zumutbar, weshalb der Antrag auf vorläufige Aufnahme in der Schweiz abzuweisen sei.

E. 4.2

Dem entgegnete der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde – nebst Ausführungen zur allgemeinen Lage von Personen vor der Schutzgewährung sowie mit Schutzstatus in Griechenland und Wiederholungen zu seiner bereits anlässlich des Rückführungsgesprächs geschilderten Situation seit seiner Ankunft in Griechenland – im Wesentlichen, er sei als kleines Kind in seiner Heimat von mehreren Personen vergewaltigt worden, unter anderem von einem (...). Dieser (...) halte sich aktuell in Griechenland auf. Er (der Beschwerdeführer) habe deswegen bereits versucht, die griechischen Behörden zu alarmieren, und um Unterstützung und Schutz ersucht, jedoch keinerlei Hilfe erhalten. Er sei von diesem Ereignis traumatisiert und habe grosse Angst, dass dies erneut passiere. Bisher habe er keine psychologische Unterstützung erhalten, obwohl diese dringend nötig wäre. Zudem habe er noch ausstehende Termine, um (...) zu behandeln. Während seines Aufenthalts in Griechenland habe er zahlreiche traumatische Erfahrungen gemacht und Gewaltsituationen erlebt. Er habe unter Hunger, Kälte und unmenschlichen Lebensbedingungen gelitten, ohne jegliche Unterstützung zu erhalten, dies trotz wiederholter Versuche um Zugang zu Hilfsleistungen. Es sei ihm sowohl seitens anderer Asylsuchender als auch seitens der griechischen Behörden, die eigentlich für seinen Schutz und seine Sicherheit verantwortlich gewesen wären, Gewalt angetan worden. Bei seiner Rückkehr nach Griechenland würde er der Obdachlosigkeit ausgesetzt und medizinische Hilfe würde ihm verwehrt. Aufgrund seiner instabilen körperlichen und psychischen Verfassung in Verbindung mit dem Mangel an medizinischer Versorgung, Unterkunft und Zugang zu sozialen Dienstleistungen bestehe für ihn die ernsthafte Gefahr, in Griechenland unfreiwillig in extreme materielle Not zu geraten und nicht mehr in der Lage zu sein, seine Grundbedürfnisse zu befriedigen. Der Wegweisungsvollzug nach Griechenland sei daher als unzumutbar und unzulässig zu qualifizieren.

E. 5.1

In der Beschwerde wird gerügt, die Vorinstanz habe der Rechtsvertretung anlässlich des Rückführungsgesprächs ausdrücklich gestattet, eine ergänzende schriftliche Stellungnahme einzureichen, ohne dafür eine Frist

E-5099/2025 Seite 9 anzusetzen. Trotzdem habe sie bereits drei Arbeitstage später den Entscheidentwurf eröffnet, ohne dass genügend Zeit für ein vertiefendes Gespräch zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Rechtsvertretung bestanden habe. Damit habe insbesondere nicht ausreichend geklärt werden können, ob der griechische Staat tatsächlich bereit und in der Lage sei, dem Beschwerdeführer Schutz zu gewähren. Ausserdem habe die Vorinstanz es unterlassen, die konkrete Situation des Beschwerdeführers in Griechenland detailliert zu analysieren, seine diesbezüglichen Aussagen zu würdigen und damit seiner vulnerablen Situation angemessen Rechnung zu tragen. Ein allgemeiner Verweis auf die

Qualifikation von Griechenland als «sicherer Drittstaat» reiche ob der erdrückenden Beweislage für die gravierenden Menschenrechtsverletzungen in diesem Land nicht aus. Damit werden eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör sowie eine unrichtige beziehungsweise unvollständige Sachverhaltsfeststellung geltend gemacht, Rügen, die vorab zu prüfen sind, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. statt vieler BVGer D-4218/2025 vom 18. Juni 2025 E. 4.1 m.H.a. BVGE 2013/34 E. 4.2).

E. 5.2

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher oder aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Urteil BVGer D-3443/2021 vom 25. Juni 2025 E. 5.2 m.w.H.). Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3 und BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sie eine sachgerechte Anfechtung ermöglicht. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

E-5099/2025 Seite 10

E. 5.3

Wie das SEM in der angefochtenen Verfügung zutreffend festgehalten hat, ist im Nichtabwarten der ergänzenden schriftlichen Stellungnahme der Rechtsvertretung respektive im Versand des Entscheidentwurfs drei Arbeitstage nach dem Rückführungsgespräch keine Verletzung des Gehörsanspruchs zu erblicken. Auch das Gericht stellt fest, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der Stellungnahme zum Entscheidentwurf (und erneut auf Beschwerdeebene) genügend Gelegenheit hatte, sich zum entscheiderelevanten Sachverhalt zu äussern. So brachte er mit Stellungnahme zum Entscheidentwurf etwa ergänzend vor, er sei in Griechenland durch F. _____ und die Familie des Schleppers bedroht worden. Auf Beschwerdeebene wurden sodann – abgesehen von den neu geltend gemachten, aber unbelegt gebliebenen (...)beschwerden sowie der ebenfalls neu vorgebrachten Vergewaltigung im Kindesalter durch einen (...) und dessen Anwesenheit in Griechenland – keine grundlegenden Ergänzungen zum Sachverhalt gemacht. Welche Abklärungen das SEM bezüglich der konkreten Situation des Beschwerdeführers weiter hätte vornehmen müssen, ist ferner aus den Akten nicht erkennbar und wird auch in der Beschwerdeschrift nicht konkret dargelegt. Folglich kann der entscheiderelevante Sachverhalt als rechtsgenügend erstellt erachtet werden kann. Ferner hat sich das SEM in der angefochtenen Verfügung mit allen relevanten Vorbringen des Beschwerdeführers und der Situation von Schutzberechtigten in Griechenland hinreichend auseinandergesetzt. Es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern die Begründungspflicht verletzt sein sollte, zumal es dem Beschwerdeführer offensichtlich möglich war, den Entscheid

sachge- recht anzufechten. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer die Schlussfolgerungen der Vorinstanz nicht teilt, beschlägt die Frage der materiellen Würdigung der Vorbringen, auf welche nachfolgend einzugehen sein wird.

E. 5.4

Die formellen Rügen erweisen sich somit als unbegründet und es besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus diesen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das diesbezügliche Rechtsbegehren ist abzuweisen.

E. 6

Bei Griechenland als Mitgliedstaat der EU handelt es sich um einen sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG. Gemäss den Akten ist dem Beschwerdeführer in Griechenland internationaler Schutz gewährt worden und die griechischen Behörden haben seiner Rückübernahme ausdrücklich zugestimmt. Der Beschwerdeführer kann nach Griechenland zurückkehren, ohne eine Rückschiebung in Verletzung des Non-Refoulement-Gebotes befürchten zu müssen. Das SEM ist demzufolge zu Recht

E-5099/2025 Seite 11 gestützt auf Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG auf sein Asylgesuch nicht eingetreten.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es – wie hier in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG – darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Vorliegend ist der Wegweisungsvollzug in Bezug auf Griechenland zu prüfen. Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.2.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 festgehalten, dass der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland für Personen, die dort einen Schutzstatus erhalten haben, grundsätzlich zulässig ist. In Griechenland ist nicht von einer Situation auszugehen, in der jeder Person mit Schutzstatus eine unangemessene und erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK droht.

E-5099/2025 Seite 12 Trotz der bekannten schwierigen Verhältnisse geht das Gericht davon aus, dass international schutzberechtigte Personen grundsätzlich in der Lage sind, ihre existenziellen Bedürfnisse abzudecken (vgl. a.a.O. E. 11.2).

E. 8.2.2

Wie das SEM in der angefochtenen Verfügung zu Recht festgestellt hat, ergeben sich aus den Akten keine konkreten Hinweise dafür, dass der Vollzug der Wegweisung im vorliegenden Fall den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz entgegenstehe, zumal davon auszugehen ist, dass Griechenland als sicherer Drittstaat Schutz vor Refoulement gewährt und auch in Bezug auf Art. 3 EMRK seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Vorbringen in der Beschwerde ändern nichts an dieser Einschätzung. Der Beschwerdeführer hat sich nach der Schutzgewährung nur wenige Monate in Griechenland aufgehalten. Vor diesem Hintergrund und gestützt auf seine pauschalen Angaben, wonach er in Griechenland keine Unterstützung erhalten habe, ist nicht davon auszugehen, dass er alles ihm Zumutbare unternommen hat, um in Griechenland Zugang zu den ihm zustehenden Leistungen zu erhalten. Aufgrund seines aktuellen Gesundheitszustandes (vgl. dazu auch nachfolgend E. 8.3.2) ist sodann nicht zu befürchten, dass er bei einer Überstellung nach Griechenland eine ernsthafte, rapide und irreversible Verschlechterung seiner Lage, verbunden mit übermässigem Leiden oder einer bedeutenden Verkürzung der Lebenserwartung, zu erwarten hätte, wie dies für eine Annahme der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs aus medizinischen Gründen gefordert wird. Soweit er mit seinen Vorbringen auf die schlechte Sicherheitslage verweist, wird er sich gegebenenfalls an die als schutzfähig und -willig zu erachtenden griechischen Behörden zu wenden haben, wobei es ihm im Bedarfsfall auch zuzumuten ist, seine Rechte nötigenfalls mit anwaltlicher Hilfe oder der Unterstützung durch karitative Organisationen einzufordern. Folglich ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.1

Mit Blick auf die Legalvermutung der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung nach Griechenland (Art. 83 Abs. 5 AIG) von Personen, die dort einen Schutzstatus erhalten haben, stellte das Gericht im oben

E-5099/2025 Seite 13 aufgeführten Referenzurteil weiter fest, dass dieser grundsätzlich auch für vulnerable Personen – wie zum Beispiel Personen, welche an gesundheitlichen

Problemen leiden, die nicht als schwerwiegende Erkrankung einzu- stufen sind – Gültigkeit zukomme. Nicht länger aufrechterhalten wurde hin- gegen die Legalvermutung der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung bei äusserst vulnerablen Personen – wie zum Beispiel unbegleiteten Min- derjährigen oder Personen, deren psychische oder physische Gesundheit in besonders schwerwiegender Weise beeinträchtigt ist –, welche im Falle einer Rückkehr nach Griechenland Gefahr laufen, dauerhaft in eine schwere Notlage zu geraten, weil sie nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft die ihnen zustehenden Rechte vor Ort einzufordern. In diesen Fällen ist der Wegweisungsvollzug nur bei Bestehen besonders begünstigender Umstände zumutbar (vgl. a.a.O. E. 11.5).

E. 8.3.2

Nach Durchsicht der Akten gelangt das Gericht zum Schluss, dass das SEM in der angefochtenen Verfügung die Zumutbarkeit des Wegwei- sungsvollzugs mit zutreffender Begründung bejaht hat und sich keine Hin- weise darauf finden lassen, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Rückführung nach Griechenland in eine existenzielle Notlage geraten würde. Insgesamt kann – mit den nachfolgenden Ergänzungen – auf die ausführlichen und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (vgl. Verfü- gung S. 6 ff.) verwiesen werden (vgl. ebenso hiervor E. 4.1). Aufgrund der Aktenlage ist – entgegen der Einschätzung des Beschwerde- führers – nicht davon auszugehen, dass es sich bei ihm um eine äusserst vulnerable Person handelt. Er ist volljährig und damit nicht mehr in einem verletzlichen (jugendlichen) Alter. Eine ausgeprägte Hilflosigkeit im alltägli- chen Leben lässt sich den Akten nicht entnehmen. Der Beschwerdeführer hat sich nach Erhalt des Schutzstatus nur wenige Monate in Griechenland aufgehalten. Wie bereits erwähnt, ist insbesondere vor diesem Hintergrund nicht davon auszugehen, dass er alles ihm Zumutbare unternommen hätte, um von den griechischen Behörden Hilfe zu erhalten, respektive dass ihm dauerhaft jegliche Unterstützung verweigert beziehungsweise die ihm zu- stehenden minimalen Lebensbedingungen vorenthalten worden wären. Aus seinen Ausführungen geht nicht hervor, inwiefern er sich bemüht hätte, bei staatlichen Institutionen oder Nichtregierungsorganisationen Unterstüt- zung zu erhalten, um eine angemessene Unterkunft zu finden oder seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Aufgrund seines Schutzstatus hat er die Möglichkeit, in Griechenland eine AMKA-Nummer zu beantragen, und es stehen ihm grundsätzlich die Garantien der Qualifikationsrichtlinie (insbe- sondere Zugang zu Beschäftigung, Bildung, Sozialhilfeleistungen,

E-5099/2025 Seite 14 Wohnraum und medizinischer Versorgung) zu. Es darf ihm zugemutet wer- den, sich bei Unterstützungsbedarf, beispielsweise bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, an die griechischen Behörden zu wenden und die erforderli- che Hilfe nötigenfalls auf dem Rechtsweg einzufordern. Nichtregierungsor- ganisationen können ihm in dieser Hinsicht ebenfalls behilflich sein. Abge- sehen von allgemeinen Beschreibungen der anerkanntermassen schwieri- gen Situation von Schutzberechtigten in Griechenland mit Hinweis auf dies- bezügliche Berichte (etwa der in der Beschwerde zitierte aktuellste Länder- bericht der Asylum Information Database [AIDA] zu Griechenland, https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2024/06/AIDA-GR_2023- Update.pdf), setzt sich die Beschwerde mit den entsprechenden Erwägun- gen der Vorinstanz nicht auseinander. Damit vermag der Beschwerdefüh- rer die geltende Legalvermutung nicht umzustossen. Weiter ist in Überein- stimmung mit der Vorinstanz festzustellen, dass Griechenland – ein Rechtsstaat mit einem funktionierenden Justizsystem – sowohl als schutz- willig als auch als schutzfähig gilt und der Beschwerdeführer sich gegen eine

allfällige Verfolgung durch Drittpersonen (F. _____, Schlepper oder sein (...)) respektive gegen Übergriffe durch fehlbare Beamte oder gegen Behördenwillkür auf dem Rechtsweg zur Wehr setzen kann (vgl. statt vieler Urteil BVGer E-6870/2024 vom 7. Januar 2025 E. 7.1.1). In gesundheitlicher Hinsicht leidet der Beschwerdeführer – eigenen Angaben zufolge – an (...). Zudem gehe es ihm psychisch sehr schlecht. Gemäss Auskunft von Medic-Help ist er nur wegen (...) vorstellig geworden, wobei eine Behandlung des (...) angefangen wurde. Wie das SEM in der angefochtenen Verfügung korrekt festgehalten hat, sind die psychischen und physischen Probleme des Beschwerdeführers – ohne diese zu verkennen – nicht als gravierende Erkrankungen im Sinne der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts einzustufen. Sie vermögen nicht den Schweregrad zu erreichen, bei dem davon auszugehen wäre, es handle sich bei ihm um eine äusserst vulnerable Person, für welche sich der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland grundsätzlich als unzumutbar erweisen würde. An dieser Einschätzung ändern auch die auf Beschwerdeebene geltend gemachten ausstehenden Termine, um (...), nichts (vgl. Beschwerde Rz. 13). Mangels konkreter Hinweise, die diese Annahme widerlegen würden, ist davon auszugehen, dass seine gesundheitlichen Probleme bei Bedarf in Griechenland behandelt werden können, zumal die medizinische Versorgung dort grundsätzlich gewährleistet ist und die griechischen Behörden im Rahmen der Überstellung über seine gesundheitliche Situation informiert werden (vgl. hierzu bspw. Urteil BVGer D-1383/2022 vom 31. März 2022 E. 6.6 m.w.H.).

E-5099/2025 Seite 15

E. 8.3.3

Ohne die persönlichen Schwierigkeiten des Beschwerdeführers bei einer Rückkehr nach Griechenland zu verkennen, gelingt es ihm zusammenfassend nicht, die Vermutung umzustossen, wonach ein Wegweisungsvollzug dorthin zumutbar ist. Angesichts dessen besteht auch keine Veranlassung zur Einholung individueller Garantien bezüglich einer angebrachten Unterbringung und medizinischen Versorgung nach seiner Rückkehr nach Griechenland. An dieser Einschätzung ändert auch der Verweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts F-5298/2024 vom 12. Juni 2025, in dem es um den Wegweisungsvollzug im Rahmen eines Dublin-Verfahrens ging, nichts, zumal dieses nicht einschlägig ist, da sich der Beschwerdeführer in Griechenland nicht mehr im Asylverfahren befindet, sondern dort bereits ein Schutzstatus erhalten hat. Der entsprechende Antrag (vgl. Rechtsbegehren 5) ist deshalb abzuweisen.

E. 8.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.4

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich schliesslich auch als möglich (Art. 83 Abs. 2 AIG), nachdem die griechischen Behörden einer Rückübernahme des Beschwerdeführers ausdrücklich zugestimmt haben.

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – ange- messen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 10.1

Der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses erweist sich mit vorliegendem Urteil als gegenstandslos.

E. 10.2

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinn von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist – unbesehen der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers – abzuweisen, weil sich die Beschwerde entspre- chend den vorstehenden Erwägungen von vorneherein als aussichtslos er- wiesen hat. Demzufolge sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 750.– dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG;

E-5099/2025 Seite 16 Art. 1■3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Ent- schädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-5099/2025 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.